



Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg 6/2003-2008 am
20.01.2004 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend:

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| 1. Bürgervorsteher | Joachim Süme |
| 2. Gemeindevertreter/in | Doris Baum |
| 3. " | Elisabeth von Bressensdorf |
| 4. " | Folker Brocks |
| 5. " | Hans-Detlev Bruhn |
| 6. " | Mariano Córdova |
| 7. " | Heinz-Georg Gülk |
| 8. " | Gudrun Hohn |
| 9. " | Karin Honerlah |
| 10. " | Edda Lessing |
| 11. " | Robin Miethe |
| 12. " | Horst Ostwald |
| 13. " | Siegfried Ramcke |
| 14. " | Frank Rauen |
| 15. " | Detlef Reinke |
| 16. " | Hans-Joachim Rösel |
| 17. " | Clauss-Dieter Rommerskirchen |
| 18. " | Reinhard Schaar |
| 19. " | Carsten Schäfer |
| 20. " | Jörg Schlömann |
| 21. " | Kai Schmidt |
| 22. " | Johann Schümann |
| 23. " | Rolf Schulz |
| 24. " | Jens-Uwe Steffen |
| 25. " | Christiane Sülau |
| 26. " | Wilfried Wengler |
| 27. " | Hans-Joachim Werner |

seitens der Gemeindeverwaltung

Bürgermeister Volker Dornquast
Petra Felker als Protokollführerin
Oliver Heindl für die Präsentationstechnik



Tagesordnung:

- 1. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 2. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung 05/2003-2008 am 09.12.2003**
- 3. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**
- 4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)**
- 5. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Spielplatz Hohenbergen)**
 - Beratung über die eingegangenen Anregungen -
 - Abschließender Beschluss -
- 6. Bebauungsplan Nr. 28 „Hohenbergen“, 4. Änderung**
 - Beratung über die eingegangenen Anregungen -
 - Satzungsbeschluss -
- 7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhof“**
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Salzweg“**
 - Aufstellungsbeschluss -
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 9. Bebauungsplan Nr. 117 „Östlich An der Alsterquelle - westlich des Naturschutzgebietes“**
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 10. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**

Bürgervorsteher Süme eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Gemeindevertretung und -verwaltung sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Presse.

Er wünscht allen Anwesenden ein glückliches und gesundes Neues Jahr und bringt seine allseitige Hoffnung auf ein erfolgreiches Jahr 2004, insbesondere in Bezug auf die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, zum Ausdruck.

Zur heutigen Sitzung wurde fristgerecht und ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung wurden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.



Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen seitens der anwesenden Personen aus der Einwohnerschaft gestellt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:
„Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung 05/2003-2008 am 09.12.2003“

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung 05/2003-2008 am 09. Dezember 2003 werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
„Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern“

Frau Honerlah richtet die Bitte an alle Mitglieder der gemeindlichen Gremien, insbesondere an diejenigen aus der CDU-Fraktion, in Wortbeiträgen, Anträgen u. ä. anstelle der Bezeichnung 'Gemeinderat' zukünftig den innerhalb Schleswig-Holsteins gültigen Begriff 'Gemeindevertretung' zu verwenden, um Irritationen zu vermeiden.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:
„1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)“

Siehe Vorlage.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung) vom 11.12.03 gemäß Vorlage.

Beschlussfassung: einstimmig



Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

„6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Spielplatz Hohenbergen)

- Beratung über die eingegangenen Anregungen -
- Abschließender Beschluss -“

Siehe Vorlage.

Beschluss:

1. Da während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Spielplatz Hohenbergen) und während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgebracht worden sind, beschließt die Gemeindevertretung die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Spielplatz Hohenbergen).
2. Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Spielplatz Hohenbergen) für das Gebiet südlich der Straße Hohenbergen - nördlich des Korl-Barmstedt-Weges - westlich der Bebauung Hohenbergen - Haus-Nr. 125 und Haus-Nr. 127 - östlich der Bebauung Op'n Ellerhoop - Haus-Nr. 18 - zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Erläuterungsbericht während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

„Bebauungsplan Nr. 28 „Hohenbergen“, 4. Änderung

- Beratung über die eingegangenen Anregungen -
- Satzungsbeschluss -“

Siehe Vorlage.

Herr Ostwald nimmt Bezug auf einen von mehreren Grundstückseigentümern/innen gestellten Antrag auf Beseitigung der an die Grundstücke mit den Hausnummern Hohenbergen 125 und 127 angrenzenden Bäume und fragt nach dem Ergebnis der seitens der Verwaltung zugesagten Prüfung bezüglich der Möglichkeit, diese Bäume zu fällen. Bürgermeister Dornquast kann in dieser Sitzung noch keine abschließende Antwort auf die Frage erteilen und sagt zu, diese nachzureichen.



Die zwischenzeitliche Überprüfung in der Angelegenheit durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes der Gemeinde hat ergeben, dass die Bäume gefällt werden können. Die Beseitigung der Bäume wird voraussichtlich Ende März d. J. erfolgen.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die vorhandenen Bäume werden in Bezug auf ihre Verschattung zu den Nachbargrundstücken auf ihre Beseitigung geprüft.

Die Wegeverbindung von der Straße Hohenbergen zum Kori-Barmstedt-Weg wird aufgehoben.

Die textlichen Festsetzungen Ziff. 1.2 und 1.3 werden unter die Festsetzung 3.0 verschoben. Die textliche Festsetzung Ziff. 3.1 wird konkretisiert.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 4 unter Punkt 5.0 in Bezug auf die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen geändert.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den jeweils gültigen Fassungen beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 28 „Hohenbergen“, 4. Änderung, für das Gebiet südlich der Straße Hohenbergen - nördlich des Kori-Barmstedt-Weges - westlich der Bebauung Hohenbergen - Haus-Nr. 125 und Haus-Nr. 127 - östlich der Bebauung Op'n Ellerhoop - Haus-Nr. 18 - , bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, als Satzung.
3. Die geänderte Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfassung: einstimmig



Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhof“ - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“

Siehe Vorlage.

Herr Schulz berichtet als Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Ostwald teilt seitens der SPD-Fraktion mit, dass diese der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhof“ nicht zustimmen wird, weil ein Erfordernis dafür zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen werden kann.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion sind der Auffassung, dass ein Abweichen von dem für das Gebiet bestehenden Strukturplan, welcher eine verdichtete Bebauung im Zentrum des Ortsteils Ulzburg vorsieht, nicht aus Gründen wirtschaftlicher Interessen eines privaten Bauträgers erfolgen sollte. Die Befürchtung einiger Mitglieder des Umwelt- und Planungsausschusses, es könne dort im Falle der Nichtänderung des Bebauungsplanes eine Brachfläche entstehen, teilt die SPD-Fraktion nicht.

Auch Frau Honerlah lehnt für die WHU-Fraktion die Änderung des Bebauungsplanes ab. Sie schließt sich der Ansicht der SPD-Fraktion an und plädiert für ein konsequentes Festhalten an dem seinerzeit einvernehmlich beschlossenen Strukturplan, in dem nicht den Begehrlichkeiten Dritter stattgegeben, sondern geradlinig das in den gemeindlichen Gremien erarbeitete Konzept eingehalten wurde. Da es sich bei dem betreffenden Bereich um einen Teil der wichtigen Ortsentwicklungsachse in Richtung des Ulzburger Gewerbegebietes handelt, sollte dort auf überwiegenden Geschosswohnungsbau, wie im Strukturplan festgeschrieben, beharrt werden. Eine Reihenhausbebauung sei im Übrigen auch momentan dort schon in ausreichendem Maße möglich.

Herr Schulz verteidigt die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes, da nur auf diese Weise die Bebauung im Zentrum des Ortsteils Ulzburg voran getrieben werden könne. Für Geschosswohnungsbau sei zurzeit kein Markt vorhanden. Außerdem sei ein Strukturplan keine starre, unabdingbare Vorgabe sondern müsse den jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden.

Herr Rösel schließt sich der Auffassung von Herrn Schulz an. Auch er ist der Meinung, dass eine wirtschaftliche Entwicklung des Ortszentrums nur über eine Änderung des Bebauungsplans erreicht werden kann. Ohne diese Änderung könnten nicht gewollte Folgen eintreten.

Herr Ostwald ist nicht, wie Herr Rösel, der Ansicht, dass es sich im vorliegenden Fall um eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes handelt, zumal das Ortszentrum davon betroffen ist. Er spricht sich erneut für eine konsequente Einhaltung des bestehenden Strukturplanes aus.

Herr Schulz verwirft die Bedenken von Herrn Ostwald, es könnten im Nachgang weitere Bebauungsplanänderungen für das Gebiet seitens der CDU-Fraktion angestrebt werden. Auch die CDU-Fraktion hält eine verdichtete Bebauung im Ortszentrum für erforderlich. Da nicht zu erwarten sei, dass sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt in



absehbarer Zeit ändern wird, müsse eine Reduzierung der Wohneinheiten im nördlichen Bereich des Gebietes jedoch in Kauf genommen werden.

Herr Ostwald weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion bereits zu einer früheren Beschlussvorlage bezüglich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74, die eine wesentlich weitergehende Umwandlung von Geschosswohnungs- in Reihenhausbau vorsah, ihre Zustimmung signalisiert hatte.

Beschluss:

- 1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhof“, 1. Änderung, für das Gebiet südlich der geplanten Emma-Gärtner-Straße - nördlich der Straße Langer Kamp - westlich des Bahnhofes und der AKN - östlich des Kirchweges - und der Begründung dazu, werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Entwürfe der Planung und der Begründung dazu sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.**
- 3. Für diese Bebauungsplanänderung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Der Planentwurf ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den betroffenen Nachbargemeinden abzustimmen.**
- 4. Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.**

Beschlussfassung: 15 Stimmen dafür (CDU-Fraktion ohne Herrn Córdova, Herr Rösel)
11 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion, WHU-Fraktion)
1 Stimmenthaltung (Herr Córdova)

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Salzweg“
- Aufstellungsbeschluss -
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“**

Siehe Vorlage.

Beschluss:

- 1. Für das Gebiet südlich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Kiefernweg“ - südöstlich des Kiefernweges - nordwestlich der Bebauung des Rhinkatenweges - westlich des Schäferkampsweges im Ortsteil Henstedt-Rhen - wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Salzweg“ aufgestellt.**



Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die Änderung der Einzelhausbebauung in Einzel- oder Doppelhausbebauung
 - Die Konkretisierung zur Pflicht der Versickerung auf den Privatgrundstücken.
2. Die Ausarbeitung der Planentwürfe erfolgt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt - der Gemeinde.
 3. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen, weil die Änderungen nur sehr geringfügig sind.
 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 5. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Salzweg“ für das Gebiet südlich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Kiefernweg“ - südöstlich des Kiefernweges - nordwestlich der Bebauung des Rhinkatenweges - westlich des Schäferkampsweges im Ortsteil Henstedt-Rhen - , bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - und der Begründung dazu, werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
 6. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
 7. Für diese Bebauungsplanänderung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Der Planentwurf ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den betroffenen Nachbargemeinden abzustimmen.
 8. Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Beschlussfassung: einstimmig



Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

„Bebauungsplan Nr. 117 „Östlich An der Alsterquelle - westlich des Naturschutzgebietes“

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“

Siehe Vorlage.

Herr Schulz berichtet als Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt. Er informiert, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen soll, da die betreffende Fläche an ein Naturschutzgebiet grenzt.

Frau Honerlah lehnt seitens der WHU-Fraktion die Aufstellung des Bebauungsplanes ab, da ihre Fraktion es nicht für notwendig erachtet, für dieses, aus nur vier Parzellen bestehende, geringfügige Gebiet Regelungen zu treffen. Auch sei dieses im Hinblick auf die Höhe der damit verbundenen Bekanntmachungskosten nicht vertretbar.

Herr Schulz weist darauf hin, dass ohne entsprechende Vorgaben in einem Bebauungsplan die Gefahr gegeben ist, dass dort hinsichtlich der Bauweise und der Abstände zwischen der Bebauung gewissermaßen "Wildwuchs" entsteht, der gerade in diesem Gebiet nicht gewollt sein kann.

Herr Ostwald teilt mit, dass auch die SPD-Fraktion aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufstellung des Bebauungsplanes für erforderlich hält.

Frau Honerlah sieht die Gefahr des "Wildwuchses" in Relation zu den mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes verbundenen Kosten als sehr gering an.

Beschluss:

- 1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 117 „Östlich An der Alsterquelle - westlich des Naturschutzgebietes“ für das Gebiet östlich an der Straße An der Alsterquelle - südlich der Straße Immbarg - westlich des Naturschutzgebietes - d.h. für die Flurstücke 24/29, 24/30, 24/31 und 24/32 der Flur 14 Gemarkung Henstedt - und der Begründung dazu, werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Entwürfe der Planung und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.**
- 3. Für diesen Bebauungsplan sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Der Planentwurf ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den betroffenen Nachbargemeinden abzustimmen.**



Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Beschlussfassung: 23 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Herr Rösel)
4 Stimmen dagegen (WHU-Fraktion)

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen seitens der anwesenden Personen aus der Einwohnerschaft gestellt.

gez. Joachim Süme
(Bürgermeister)

gez. Petra Felker
(Protokollführerin)

Gesehen:

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)